

## Statuten

### Förderverein des Berner Münsters

gültig ab 28. Juni 2018

#### Präambel

Im Bestreben, die Trägerschaft der Münsterbauhütte zu verstärken und damit den Unterhalt des Berner Münsters sicherzustellen, hat der im Jahr 1881 gegründete Münsterbauverein an der Mitgliederversammlung vom 31. März 1993 die "Berner Münster-Stiftung" als Nachfolgeorganisation gegründet.

In Ergänzung zu dieser Stiftung und zur breiteren Verankerung in der Berner Bevölkerung wurde der Münsterbauverein ab 31. März 1993 unter dem bisherigen Namen "Verein der Freunde des Berner Münsters" fortgeführt. Der Verein soll unter dem neuen Namen "**Förderverein des Berner Münsters**" gemäss den nachfolgenden (geänderten) Statuten weiterbestehen.

#### 1. Name, Sitz und Zweck

##### Art. 1

###### Name und Sitz

Unter dem Namen "Förderverein des Berner Münsters" besteht ein Verein im Sinn von Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches. Der Verein hat seinen Sitz in Bern.

##### Art. 2

###### Zweck

Der Verein hat zum Zweck, das Berner Münster als Kultur- und Kunstdenkmal im Bewusstsein der Berner Bevölkerung zu verankern, insbesondere die Verantwortung für die Erhaltung des Münsters für die zukünftigen Generationen zu wecken und die Berner Münster-Stiftung und damit die Münsterbauhütte ideell und materiell zu unterstützen.

Der Verein hat gemeinnützigen Charakter und verfolgt keinerlei Erwerbszweck.

#### II. Mitgliedschaft

##### Art. 3

###### Mitgliedschaft

Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen sein.

Aufnahmegesuche sind schriftlich oder elektronisch einzureichen; über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung. Der Austritt kann jeweils auf Ende des Kalenderjahres durch schriftliche Anzeige (per Post oder E-Mail) an den Vorstand unter Einhaltung einer Frist von mindestens drei Monaten erfolgen.

Mitglieder, die austreten oder ausgeschlossen werden, haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

#### Art. 4

##### Beitragspflicht und Haftung der Mitglieder

Die Höhe der Mitgliederbeiträge für die natürlichen Personen und die juristischen Personen werden jährlich von der Vereinsversammlung festgesetzt.

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

### III. Organisation

#### Art. 5

##### Organe des Vereins

Die Vereinsorgane sind:

- a) die Vereinsversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Revisionsstelle.

#### Art. 6

##### Vereinsversammlung

Die Vereinsversammlung findet jährlich, in der Regel in Bern und in der ersten Jahreshälfte, statt.

Ausserordentliche Vereinsversammlungen werden einberufen, wenn der Vorstand es für nötig erachtet oder ein Zehntel der Mitglieder es verlangt.

Die Vereinsversammlung ist insbesondere für folgende Geschäfte zuständig:

- a) Änderung der Statuten
- b) Wahl der nicht durch den Stiftungsrat der Berner Münster-Stiftung bezeichneten Mitglieder des Vorstandes sowie Wahl der Präsidentin bzw. des Präsidenten
- c) Genehmigung des Jahresberichts und der Jahresrechnung
- d) Festsetzung des Mitgliederbeitrages
- e) Wahl der Revisionsstelle
- f) Beschluss über Auflösung des Vereins.

## Art. 7

### Einberufung und Beschlussfassung der Vereinsversammlung

Die Einladung zur Vereinsversammlung erfolgt spätestens dreissig Tage vor der Versammlung schriftlich (per E-Mail oder wahlweise per Post). Anträge der Mitglieder müssen spätestens zehn Tage vor der Versammlung eingegangen sein.

Alle Mitglieder haben gleiches Stimmrecht. Die Vereinsversammlung fasst ihre Beschlüsse mit absolutem Mehr der anwesenden Stimmen; bei Stimmgleichheit hat die Präsidentin bzw. der Präsident den Stichentscheid.

Für die Abänderung der Statuten ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder erforderlich.

## Art. 8

### Vorstand

Der Vorstand besteht aus drei bis sieben Mitgliedern. Davon werden zwei Mitglieder vom Stiftungsrat der Berner Münster-Stiftung bestimmt, die übrigen Mitglieder von der Vereinsversammlung aus ihrer Mitte gewählt.

Die Präsidentin bzw. der Präsident wird von der Vereinsversammlung bestimmt. Im Übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst.

Die Amtsdauer beträgt drei Jahre. Die Wahlen sind mit jenen des Stiftungsrates der Berner Münster-Stiftung koordiniert; Wiederwahl ist möglich.

## Art. 9

### Beschlussfassung und Aufgaben des Vorstands

Der Vorstand leitet die Geschäfte des Vereins und vertritt den Verein gegen aussen. Er ist insbesondere für folgende Aufgaben zuständig:

- a) Vorbereitung und Einberufung der Vereinsversammlung
- b) Ausführung und Einhaltung der Beschlüsse der Vereinsversammlung
- c) Erstellung des Jahresberichts und der Jahresrechnung
- d) Vorbereitung von Geschäften zuhanden der Vereinsversammlung
- e) Entscheid über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern.

Präsidentin bzw. Präsident, Vizepräsidentin bzw. Vizepräsident, Kassierin bzw. Kassier und Sekretärin bzw. Sekretär führen Kollektivunterschrift zu zweien.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Er fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der anwesenden Stimmen. Bei Stimmgleichheit fällt die Präsidentin bzw. der Präsident den Stichentscheid.

Art. 10

Revisionsstelle

Die Revisionsstelle prüft die Jahresrechnung und erstattet dem Vorstand zuhanden der Vereinsversammlung schriftlich ihren Bericht und Antrag.

Die Amtsdauer beträgt drei Jahre, wobei Wiederwahl möglich ist.

**IV. Auflösung des Vereins**

Art. 11

Auflösung des Vereins

Für die Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von zwei Dritteln aller Mitglieder erforderlich. Im Falle der Auflösung fällt das gesamte Vermögen der wegen öffentlichem Zweck steuerbefreiten Berner Münster-Stiftung zu. Sollte diese nicht mehr bestehen oder zu diesem Zeitpunkt nicht mehr steuerbefreit sein, fällt ein noch vorhandenes Vermögen einer anderen wegen Gemeinnützigkeit oder öffentlichem Zweck steuerbefreiten Institution mit gleichem oder ähnlichem Zweck mit Sitz in der Schweiz zu.

Diese Statuten treten nach Genehmigung durch die Vereinsversammlung in Kraft und heben die Statuten vom 31. März 1993 auf.

\_\_\_\_\_  
Von der Vereinsversammlung genehmigt.

Bern, 28. Juni 2018

Die Präsidentin:

*E. Wiederkehr*

Eva Wiederkehr Sladeczek

Die Sekretärin:

*M. Bauer*

Marianne Bauer